



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1949

Wiesbaden, den 27. August 1949
Ausgegeben am 3. September 1949

Nr. 35

INHALT:

	Seite		Seite		Seite
Gesamtwahlergebnis im Lande Hessen zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1949	353	Anordnung I/4/49 Betr.: Freigabeschein für Industrie- und Braugewerbe	356	Monatsausweis der Landeszentralbank Hessen per 30. Juli 1949	359
Betr.: Merkblatt für Eheschließende § 430 DA sowie Ausgabe des Buches „Beratungsbuch für Eheleute“	353	Anordnung I/3/49 Betr.: Kennzeichnungspflicht	356	Regierungspräsidenten:	
Betr.: Roter Sonderausweis Nr. 125 f.	354	Bekanntmachung über die Weitergeltung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 8 und des § 107 a der Reichsabgabenordnung (Zulassungsbedürftigkeit der Helfer in Steuersachen)	356	Kassel:	
Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen. Stand am 1. 7. und 15. 7. 1949	354	Betr.: Ernennung und Beförderung von Beamten	357	Entwendete Durchgangs- und Entlassungsscheine für Kriegsgefangene und Zivilverschleppte	359
Die Bevölkerung Hessens am 30. Juni 1949 nach Altersgruppen	355	Satzung des Hessischen Rundfunks vom 2. Juli 1949	357	Bekanntmachung	359
Anordnung 1/2/49 Betr.: Verarbeitung von Kartoffelwalmehl in Backbetrieben	356			Betr.: Bekanntmachung eines Unternehmens	359
				Stellenbewerbungen	359
				Öffentlicher Anzeiger	360

Der Landeswahlleiter

558 Gesamtwahlergebnis im Lande Hessen zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1949

Der Landeswahlausschuß stellte in seiner Sitzung vom 25. August 1949 das endgültige Ergebnis der Wahl zum ersten Bundestag der Bundesrepublik Deutschland im Lande Hessen am 14. August 1949 wie folgt fest:

Davon entfallen:	
SPD	684 042
CDU	454 437
FDP	597 081
KPD	142 539
Arbeiterpartei	5 887
Unabhängige	244 292

Hiernach gelten nach den gesetzlichen Vorschriften folgende Personen als zum ersten Bundestag im Lande Hessen gewählte Abgeordnete:

Wahlberechtigte nach der Wählerliste ohne ausgestellte Wahlscheine	2 864 333
abgegebene Wahlscheine	41 906
Wahlberechtigte insgesamt	2 906 239
abgegebene Stimmen insgesamt	2 247 390
ungültige Stimmen insgesamt	119 112
gültige Stimmen insgesamt	2 128 278

Lfd. Nr.	auf Kreiswahlvorschläge gewählt:	auf Landesergänzungsliste gewählt:
----------	----------------------------------	------------------------------------

Wahlvorschlag SPD:

- Georg Aug. Zinn, Justizminister, Kassel (Wahlkreis II)
- Rudolf Freidhoff, Reg.-Rat, Kassel (Wahlkreis III)
- Dr. jur. Adolf Arndt, Min.-Rat, Hofheim (Wahlkreis V)
- Heinrich Müller, Landrat a. D. Usingen (Wahlkreis X)
- Wilhelm Knothe, Politiker und Journalist, Frankfurt/M., (Wahlkreis XI)
- Jakob Altmeler, Journalist u. Schriftsteller, Flörsheim (Wahlkreis XIV)
- Dr. Herm. Brill, Staatssekretär, Wiesbaden (Wahlkreis XV)
- Wilh. Birkelbach, Leiter der Landesgewerkschaftsschule, Frankfurt/M. (Wahlkreis XVI)
- Georg Stierle, kaufm. Angestellter, Frankfurt/M. (Wahlkreis XVII)
- Prof. Dr. Bergsträßer, Reg.-Präs. a. D., Darmstadt (Wahlkreis XVIII)
- Dr. Harald Koch, Minister für Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden (Wahlkreis XIX)
- Georg Heinr. Ritzel, Ober-Reg.-R. a. D., Michelstadt (Wahlkreis XXI)
-

Willi Richter, 1. Vors. d. Gew.-Bundes, Frankfurt/M.

b) Wahlvorschlag CDU:

- Anton Sabel, Leiter des Arbeitsamtes Fulda (Wahlkreis IX)
- Joseph Arndgen, Min. f. Arbeit und Wohlfahrt, Wiesbaden (Wahlkreis XII)
- Dr. Heinrich v. Brentano, Rechtsanwalt und Notar, Darmstadt (Wahlkreis XXII)
-

Dr. Werner Hilpert, Finanzminister, Oberursel/Taunus

Ministerium des Innern

559 Betr.: Merkblatt für Eheschließende § 430 DA sowie Ausgabe des Buches „Beratungsbuch für Eheleute“

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Nach § 430 DA soll der Standesbeamte vor Anordnung des Aufgebots den beiden Verlobten und denjenigen, deren Einwilligung zur Eheschließung erforderlich ist, je ein Merkblatt aushändigen, in dem auf die Wichtigkeit einer ärztlichen Beratung vor der Eheschließung hingewiesen wird. Dieses Merkblatt hatte in der Zeit, in der die Vorlage der Eheunbedenklichkeitsbescheinigung allgemein vorgeschrieben war, an Bedeutung verloren. Nach einem Übereinkommen der Länder der amerikanischen Zone soll es jetzt wieder aushändigend werden.

Bis 1933 wurde auch den Verlobten bei der Trauung das „Hausbuch der deutschen Familie“ überreicht. Auch hier besteht Übereinstimmung bei den Ländern, daß ein ähnliches Buch unter dem Titel „Beratungsbuch für Eheleute“ wieder bei der Eheschließung ausgehändigend wird. Das Buch wird vom Verlag für Standesamtswesen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sodaß den Gemeinden keine Kosten durch die Aushändigend entstehen. Es folgt das vorläufige Inhaltsverzeichnis:

Vorwort. Arbeitsgemeinschaft der Standesbeamten-Fachverbände EV.

I. Merkblatt für Eheschließende. Arbeitsgemeinschaft der Standesbeamten-Fachverbände EV.

II. Mutter und Kind. Medizinisch-hygienischer Teil von Medizinrat Dr. Spranger, Baden-Baden. Gesetzliche Bestimmungen über Schwangeren- und Mutterschutz sowie Wochenhilfe von Dr. jur. Krüger, Frankfurt a. M., Referent im deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.

III. Das Recht in der Ehe von Landgerichtsdirktor Dr. Schäfer, Landgericht Frankfurt a. M.

IV. Das Heim und der Haushalt, Wohnung und Hausrat von Frau Schütz-

Nr. Lfd.	auf Kreiswahlvorschläge gewählt:	auf Landesergänzungsliste gewählt:
5.		Dr. Hans Schlange-Schöningen, Dir. d. Verw. f. Ernähr., Landwirtschaft u. Forsten, Frankfurt/M.
6.		Dr. Erich Köhler, Präs. d. Wirtschaftsrates, Wiesbaden
7.		Anna-Marie Heiler, Hausfrau und Stadträtin, Marburg
8.		Willy Massoth, Geschäftsf. d. CDU und Landesleitung d. JU., Steinheim
9.		Dr. Hermann Götz, Angestellter, Eckelshausen

c) Wahlvorschlag FDP:

1. Karl Rüdiger, Landwirt, Immenhausen (Wahlkreis I)
2. August Martin Euler, Rechtsanwalt und Notar, Hersfeld (Wahlkreis IV)
3. Dr. Ludwig Preiß, Dipl.-Landwirt, Leidenhofen (Wahlkreis VI)
4. Karl Gaul, Oberschulrat, Frankfurt a. M. (Wahlkreis VII)
5. Dr. Ludwig Schneider, Rechtsanwalt und Notar, Lollar, Kr. Gießen (Wahlkreis VIII)
6. Dr. Viktor-Emanuel Preusker, Volkswirt, Wiesbaden (Wahlkreis XIII)
7. Dr. Richard Hammer, Arzt, Darmstadt (Wahlkreis XX)
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.

Heinrich Faßbender, Kaufmann, Rotenburg/Fulda
 Dr. Max Becker, Rechtsanwalt und Notar, Hersfeld
 Dr. Heinrich Leuchtgens, Volkswirt, Friedberg
 Dr. Hans Friedrich, Arzt, Frankenberg a. d. Eder
 Dr. Otto Kneipp, Landwirt, Bad Homburg-Gonzenheim

d) Wahlvorschlag KPD:

- 1.
- 2.

Walter Fisch, Parteivorsitzender, Neulisenburg
 Oskar Müller, KPD-Landesvorsitzender, Offenbach-Bürgel

Wiesbaden, 25. 8. 1949.

Der Landeswahlleiter — 3 e 01 —

Glück, Hauswirtschaftslehrerin, Stuttgart. Wäsche und Kleider von Elisabeth Neff, Ansbach.

V. Die gesunde Ernährung und Kochbuchteil von Fräulein König. Lehrerin am hauswirtschaftlichen Seminar in Demkendorf (Bearbeiterin des Kochbuchteiles vor 1933).

Ich ordne hiermit an, daß die Stabesbeamten künftig das „Merkblatt für die Eheschließenden“ und das „Beratungsbuch für Eheleute“, sobald sie in genügender Zahl zur Verfügung stehen, den Verlobten und den übrigen in Frage kommenden Personen aushändigen.

Wiesbaden, den 2. 8. 1949.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — I — 25 h 04.27 — R 449/49.

560

Beiz.: Roter Sonderausweis Nr. 123. Buchenwald-Entlassungs-Ausweis sowie den im Jahre 1945 ausgestellten lokalen Verfolgten-Ausweis der Betreuungsstelle Kassel Nr. 23 des Herrn August Boß, geb. am 19. 4. 1893 in Bad Homburg, wohnhaft in Ihringshausen, Landkreis Kassel, Habichtswalderstraße 3.

Obige Ausweise des Herrn August Boß, Ihringshausen, sind verloren gegangen. Sie werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. 8. 1949

Hessisches Staatsministerium
 Der Minister des Innern — Abt. VI —

Wiedergutmachung — VI a (3a) 3 w 02 —

561

Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen. Stand, am 1. 7. und 15. 7. 1949

Seuchenart	Stand	Reg.-Bez. Darmstadt			Reg.-Bez. Kassel			Reg.-Bez. Wiesbaden			Hessen		
		Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere
Rollauf d. Schweine	1. 7.	9	56	99	6	12	13	8	34	39	23	102	150
	15. 7.	8	41	97	1	4	9	10	40	45	19	85	151
Maul- und Klauenseuche . .	1. 7.	2	5	44	2	12	457	—	—	—	4	17	506
	15. 7.	—	—	—	4	11	319	—	—	—	4	11	319
Abortus Bang . . .	1. 7.	1	1	17	—	—	—	2	2	55	3	3	72
	15. 7.	1	1	17	—	—	—	—	—	—	1	1	17
Deckinfektion der Rinder . . .	1. 7.	1	4	18	—	—	—	—	—	—	1	4	18
	15. 7.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude der Schafe .	1. 7.	3	6	1321	2	2	239	2	2	146	7	10	1706
	15. 7.	3	6	1321	3	4	866	1	1	140	7	11	2327
Ansteck. Blutarmut .	1. 7.	6	18	40	4	8	2	1	1	1	11	27	43
	15. 7.	6	18	41	6	10	2	1	1	1	13	29	44
Tuberkulose	1. 7.	1	1	2	—	—	—	1	2	2	2	3	4
	15. 7.	1	1	2	—	—	—	1	1	1	2	2	3
Räude der Einhufer	1. 7.	—	—	—	1	1	2	—	—	—	1	1	2
	15. 7.	—	—	—	1	1	2	—	—	—	1	1	2
Beschälseuche . . .	1. 7.	—	—	—	2	42	46	—	—	—	2	42	46
	15. 7.	—	—	—	2	42	46	—	—	—	2	42	46
Seuchenh. Verkalben	1. 7.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15. 7.	—	—	—	—	—	—	2	2	55	2	2	55
Piroplasmose	1. 7.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15. 7.	—	—	—	—	—	—	1	12	12	1	12	12

Wiesbaden, 10. 8. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Vb/Vet. AZ. 19 b 36

Ministerpräsident

562

Die Bevölkerung Hessens am 30. Juni 1949 nach Altersgruppen
zusammengestellt vom Statistischen Landesamt

auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten der 126./127. Zuteilungsperiode (vom 1. Mai bis 30. Juni 1949)

Kreise	Wohnbevölkerung (heutiger Gebietsstand) nach den Volkszählungen		Bevölkerung am 30. 6. 1949 (124./125. Zuteilungs- periode)	Bevölkerung am 30. Juni 1949 (126./127. Zuteilungsperiode)			Veränderung der 126./127. gegenüber der 124./125. Zuteilungs- periode in v. H.	
	Mai 1939	Oktober 1946		Ins- gesamt	Davon Personen im Alter von . . . Jahren			
					unter 1	1 bis unter 6		über 6
Darmstadt-Stadt	115 196	76 266	87 257	87 892	1 379	5 624	80 889	+ 0,7
Gießen-Stadt	46 560	39 709	44 871	45 151	800	3 084	41 267	+ 0,6
Offenbach-Stadt	87 063	75 479	84 538	84 899	1 297	5 093	78 509	+ 0,4
Alsfeld	44 996	62 991	64 755	64 779	1 166	4 199	59 414	+ 0,0
Bergstraße	128 139	160 908	171 622	171 608	3 148	12 244	156 216	- 0,0
Büdingen	60 148	87 693	90 144	90 252	1 662	6 435	82 155	+ 0,1
Darmstadt-Land	59 656	78 883	83 204	83 811	1 515	5 856	76 440	+ 0,7
Dieburg	66 042	84 443	89 511	89 684	1 665	5 972	82 047	+ 0,2
Erbach	49 619	66 053	69 531	69 506	1 242	4 494	63 770	- 0,0
Friedberg	96 814	131 576	139 752	140 590	2 223	9 519	128 848	+ 0,6
Gießen-Land	69 114	101 278	105 405	105 652	1 860	7 295	96 497	+ 0,2
Groß-Gerau	91 565	110 681	118 923	119 502	1 952	8 052	109 498	+ 0,5
Lauterbach	34 103	48 686	50 270	50 285	827	3 061	46 397	+ 0,0
Offenbach-Land	101 357	119 093	127 035	127 253	1 994	8 360	116 899	+ 0,2
Reg.-Bez. Flüchtlingslager	—	256	—	—	—	—	—	—
Zivilinterniertenlager	—	14 871	—	—	—	—	—	—
Kriegsgefangenenlager	—	1 269	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Darmstadt	1050 372	1260 135	1326 818	1330 864	22 730	89 288	1218 846	+ 0,3
Fulda-Stadt	33 963	37 190	41 311	41 638	723	2 953	37 962	+ 1,0
Kassel-Stadt	216 141	127 568	150 446	151 116	2 328	9 970	138 818	+ 0,4
Marburg-Stadt	27 920	37 382	41 252	41 489	912	3 097	37 480	+ 1,0
Eschwege	51 192	70 536	75 306	75 249	1 310	5 493	68 446	- 0,1
Frankenberg	36 456	52 938	54 357	54 177	898	3 678	49 601	- 0,4
Fritzlar-Homburg	58 023	87 746	91 060	90 702	1 746	6 871	82 085	- 0,4
Fulda-Land	71 883	94 631	97 575	97 927	1 793	6 993	89 141	+ 0,4
Hersfeld	49 017	68 314	72 364	72 495	1 180	4 947	66 368	+ 0,2
Hofgeismar	41 620	65 896	67 670	67 676	1 112	4 832	61 732	+ 0,0
Hünfeld	25 277	37 240	38 729	38 717	696	2 888	35 133	- 0,0
Kassel-Land	50 937	66 550	71 862	71 911	1 290	5 338	65 283	+ 0,1
Marburg-Land	65 625	92 991	97 240	97 305	1 850	7 077	88 378	+ 0,1
Melsungen	34 290	51 980	53 044	53 153	813	3 776	48 564	+ 0,2
Rotenburg	41 871	61 027	63 304	63 340	1 113	4 726	57 501	+ 0,1
Waldeck	62 068	89 553	94 214	94 617	1 591	6 697	86 329	+ 0,4
Witzenhausen	37 860	54 159	57 624	57 961	984	4 235	52 692	+ 0,6
Wolfhagen	27 313	41 667	43 146	43 008	712	2 986	39 310	- 0,3
Ziegenhain	40 414	60 153	62 862	62 765	1 041	4 300	57 424	- 0,4
Kriegsgefangenenlager	—	1 351	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Kassel	971 870	1 198 872	1 273 396	1 275 246	22 092	90 907	1 162 247	+ 0,1
Frankfurt	553 464	424 065	488 378	494 401	6 059	28 130	460 212	+ 1,2
Hanau-Stadt	42 191	22 067	27 772	28 184	443	1 864	25 877	+ 1,5
Wiesbaden	191 955	188 370	214 210	214 353	3 189	12 930	198 234	+ 0,1
Biedenkopf	39 567	57 365	58 187	58 214	1 019	3 914	53 281	+ 0,0
Dillkreis	64 272	83 600	88 535	88 284	1 556	6 200	80 528	- 0,3
Gelnhausen	55 239	76 445	81 533	81 917	1 526	5 524	74 867	+ 0,5
Hanau-Land	60 138	76 253	80 853	80 917	1 448	5 594	73 875	+ 0,1
Limburg	61 781	78 681	83 065	82 963	1 300	5 426	76 237	- 0,1
Main-Taunuskreis	71 235	92 646	99 880	100 111	1 534	6 702	91 875	+ 0,2
Oberlahnkreis	42 236	59 065	60 990	61 276	1 019	4 128	56 129	+ 0,5
Obertaunuskreis	54 227	73 699	82 199	82 782	1 173	5 493	76 116	+ 0,7
Rheingaukreis	40 883	52 681	57 153	57 127	931	3 691	52 505	- 0,0
Schlichtern	32 386	46 739	46 969	47 034	723	3 185	43 126	+ 0,1
Untertaunuskreis	35 265	52 995	55 586	55 769	890	3 668	51 211	+ 0,3
Usingen	19 218	26 936	27 933	28 035	454	1 851	25 730	+ 0,4
Wetzlar	92 827	120 748	126 581	126 538	2 176	8 744	115 618	- 0,0
Kriegsgefangenenlager	—	4 316	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 456 884	1 536 671	1 679 824	1 687 905	25 440	107 044	1 555 421	+ 0,5
Land Hessen	3 479 126	3 995 678	4 280 038	4 294 015	70 262	287 239	3 936 514	+ 0,3
in v. H.			100	100	1,6	6,7	91,7	
30. April 1949 in v. H.			100		70 276	288 087	3 921 675	
in v. H.					1,6	6,7	91,7	
Volkszählung (Okt. 1946) in v. H.		100			50 172	293 032	3 652 474	
in v. H.					1,2	7,3	91,5	
Außerdem: Ausl. i. Lagern	—	68 401	27 686	15 645				- 43,5
Gesamtbevölkerung	3 479 126	4 064 079	4 307 724	4 309 660				+ 0,0

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

563

Anordnung 1/2/49**Betr.: Verarbeitung von Kartoffelwalzmehl in Backbetrieben**

Auf Grund der §§ 27 und 33 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 29. 9. 1948 (Amtsbl. VEF S. 205) und des Erlasses des Hessischen Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 20. 10. 1948 (Hess. St.-Anz. S. 447, Ziff. 591) wird angeordnet:

§ 1

Verarbeitungsbetriebe, die Brot und Backwaren herstellen, sind verpflichtet, 5 v. H. des täglichen Mehlverbrauches in Kartoffelwalzmehl zu verarbeiten. Ausgenommen von der Beimischungspflicht sind Brot und Backwaren, die nur aus Weizenmehl Type 1050 hergestellt werden.

§ 2

Sämtliche bis zum 31. 7. 1949 ausgestellten Bezugscheine über Beimischungsmehl verlieren mit gleichem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Diese Bezugscheine sind den Markenrücklaufstellen bzw. Großbezugsstellen zwecks Entlastung der Bezugscheinkonten bis zum 15. 8. 1949 gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.

§ 3

(1) Die Verarbeitungsbetriebe erhalten ab 1. 8. 1949 aus dem Markenrücklauf in R-Marken jeweils 5 v. H. in Form eines Bezugscheines über Kartoffelwalzmehl.

(2) Auf diese Bezugscheine darf nur Kartoffelwalzmehl geliefert und bezogen werden. Soweit bei Mühlen oder Handel noch Restbestände an Maisbackmehl oder Sojamehl vorhanden sind, dürfen diese Beimischungsmehle an Stelle von Kartoffelwalzmehl geliefert, bezogen und verarbeitet werden.

§ 4

Bei jeder weiteren Abrechnung haben die Verarbeitungsbetriebe den Bezug der Menge Kartoffelwalzmehl, über die bei der vorhergehenden Abrechnung ein Bezugschein ausgestellt wurde, durch Vorlage der Originalrechnung nachzuweisen. Andernfalls erfolgt die sofortige Sperrung jeglicher Bezugscheinausstellung über Mehl.

§ 5

Wiederverkäufer und Brotverkaufsstellen erhalten beim Markenrücklauf weiterhin Bezugscheine über „Mehl zum Bezug von Brot“. Diese Bezugscheine werden von den Verarbeitungsbetrieben mit dem eigenen Markenrücklauf abgerechnet, wobei die Bestimmungen der §§ 1-4 entsprechend anzuwenden sind.

§ 6

Bezugscheine über Kartoffelwalzmehl verlieren nach Ablauf von 2 Monaten seit dem Tage der Ausstellung ihre Gültigkeit.

§ 7

Zu widerhandlungen werden nach den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. 10. 1947 (WiGBI. 48 S. 3) geahndet.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. 8. 1949 in Kraft und am 31. 12. 1949 außer Kraft.

Frankfurt a. M., 22. 7. 1949

Landesernährungsamt Hessen

564

Anordnung 1/4/49**Betr.: Freigabeschein für Industrie- und Braugetreide.**

Auf Grund des § 9 der Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 29. September 1948 (Amtsbl. VEF S. 205) und des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 20. Oktober 1948 (Hess. St.-Anz. S. 487 Ziff. 591) wird mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes angeordnet:

§ 1

(1) Industriegetreide (Getreide, das zur industriellen Verarbeitung bestimmt ist) und Braugetreide (Getreide, das zur Herstellung von Malz für Brauzwecke bestimmt ist) dürfen von den Verarbeitungsbetrieben nur auf Grund eines Freigabescheines im Rahmen der auf diesem angegebenen Menge erworben werden.

(2) Verteiler dürfen Industrie- oder Braugetreide an Verarbeitungsbetriebe nur gegen Vorlage des Freigabescheines liefern.

(3) Die Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, auf dem Freigabeschein jeweils die von ihnen bezogene Menge unter Angabe des Verkäufers und des Zeitpunktes der Lieferung sofort einzutragen. Der Freigabeschein ist mit den vorgeschriebenen Eintragungen aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nummer des Freigabescheines ist mit den vorgeschriebenen Eintragungen aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nummer des Freigabescheines ist bei jeder Einzelmenge im Getreideeinkaufsbuch einzutragen.

(4) Verarbeitungsbetriebe, die Getreide selbst geerntet haben, dürfen insgesamt nur diejenige Menge zu Industrie- oder Brauzwecken verarbeiten, die ihnen durch Freigabeschein zugeteilt ist.

(5) Die Freigabescheine werden durch die Fachabteilung Getreide und Futtermittel auf Antrag ausgestellt.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBI. 1948 S. 3).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Frankfurt a. Main, 28. 7. 1949

Landesernährungsamt Hessen.

565

Anordnung 1/3/49**Betr.: Kennzeichnungspflicht**

Auf Grund des § 33 der Anordnung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die Bewirtschaftung und Marktregelung in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 29. September 1948 (Amtsbl. VEF S. 205) und des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 20. Oktober 1948 (Hess. St.-Anz. S. 487 Ziff. 591) wird mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes angeordnet:

§ 1

Kennzeichnungspflicht

(1) Mahlerzeugnisse (Mehl, Grieß, Backschrot) dürfen nur mit folgender Kennzeichnung abgesetzt werden:

- a) Angabe des Erzeugnisses (z. B. Roggen-, Weizenmehl, Roggen-, Weizenbackschrot, Weizengries, mit Typenbezeichnung),
- b) Angabe der Mahlopostnummer oder des Herstellungstages,
- c) Angabe von Namen und Ort der Mühle.

(2) Der Hersteller hat jeden Sack durch Anhänger unmittelbar hinter dem Verschlussknöten des Sackbandes und jede Kleinpackung durch Aufdruck oder Anhänger deutlich zu kennzeichnen. Die in Abs. 1 vorgesehene Reihenfolge der Kennzeichnung ist einzuhalten. Einzelne Angaben dürfen weder getrennt noch gesondert aufgeführt werden.

(3) Dem Wiederverkäufer ist gestattet, seinen Firmennamen auf einen besonderen Anhänger, bei Kleinpackungen auf der Packung selbst, anzubringen.

(4) Verarbeiter und Verbraucher dürfen die Kennzeichnung (Anhänger) erst unmittelbar vor der Verarbeitung oder dem Verbrauch entfernen.

(5) Packungen, die in Gegenwart des Verbrauchers aus einem ordnungsgemäß gekennzeichneten Originalsack oder -behälter abgepackt werden, brauchen nicht gekennzeichnet zu werden.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBI. 1948 S. 3).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Frankfurt a. Main, 28. 7. 1949

Landesernährungsamt Hessen

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

566

Bekanntmachung

über die Weitergeltung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 8 und des § 107a der Reichsabgabenordnung (Zulassungsbedürftigkeit der Helfer in Steuersachen).

In den Verhandlungen mit der amerikanischen Militärregierung über den Um-

fang der durch ihre Direktiven angeordneten Gewerbefreiheit war von der Militärregierung trotz der Vorstellungen der deutschen Stellen vor einigen Wochen festgelegt worden, daß nur noch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zulassungsbedürftig sein sollten, daß dagegen die Berufe der Bücherrevisoren und Steuerberater sowie auch derjenige der Helfer in Steuersachen ohne behördliche Zulassung ausgeübt werden dürften. Diese Richtlinie mußte dar-

aufhin den Erlassen an die nachgeordneten Stellen zu Grunde gelegt werden.

Auf Grund erneuter Vorstellungen der deutschen Stellen, insbesondere der Finanzverwaltungen, hat die Militärregierung am 15. Juli 1949 entschieden, daß außer den Wirtschaftsprüfern, auch die Bücherrevisoren und Steuerberater sowie auch die Helfer in Steuersachen weiterhin zulassungsbedürftig bleiben. Die für diese Berufe erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind demgemäß weiter anzuwen-

den, wenn auch nur noch mit den durch die Direktiven der Militärregierung angeordneten Einschränkungen.

Somit sind diese gesetzlichen Bestimmungen niemals außer Kraft getreten und gelten demgemäß auch für die Personen und Gesellschaften, die in der Zwischenzeit ohne öffentliche Bestellung oder Zulassung eine derartige Berufstätigkeit aufgenommen haben.

Wir fordern deshalb die Personen, die in der Zwischenzeit, d. h. bis zum 15. Juli 1949, ohne öffentliche Bestellung als Bücherrevisoren oder Steuerberater, oder ohne Zulassung als Helfer in Steuersachen, und die Gesellschaften, die in der Zwischenzeit ohne Zulassung als Steuerberatungsgesellschaften eine derartige Berufstätigkeit aufgenommen haben, auf, bis zum 15. Oktober 1949 nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 8) oder nach § 107 a der Reichsabgabenordnung, einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bzw. auf Zulassung zu stellen, widrigenfalls sie ihre Berufsausübung mit dem Ablauf dieses Tages einstellen müssen.

Werden die Anträge innerhalb dieser Frist gestellt, und wird der Nachweis erbracht, daß die Berufstätigkeit vor dem 16. Juli 1949 aufgenommen worden ist, so wird den Antragstellern die Erlaubnis erteilt werden, ihren Beruf vorläufig weiter auszuüben. Diese Erlaubnis wird auch den Personen erteilt werden, die bereits vor dem 16. Juli 1949 einen Antrag auf Zulassung gestellt haben; eines neuen Antrages bedarf es in diesen Fällen nicht. Die endgültige Entscheidung über diese Anträge hängt jedoch von dem Ausgang des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens ab.

Wiesbaden, 12. 8. 1949.
Der Minister der Finanzen — S 1144, S 1145 — II/St. 6a.
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — II b 5 B 2330/49.

567
Betr. Ernennung und Beförderung von Beamten. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr wurden:
a) ernannt:

Lfd. Nr.	Name und Vorname	zum	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom	Dienststelle
1	Dr. Schmitt, Josef-Paul	Regierungsrat	Kündigung	9. 7. 1949	Min. f. Wirtschaft u. Verkehr
2	Stamm, Ludwig	Regierungsrat	Kündigung	9. 7. 1949	Landesprüfstelle Hessen
3	Kürten, Karl	Regierungsinspektor	Widerruf	15. 7. 1949	Min. f. Wirtschaft u. Verkehr
4	Lawitschka, Josef	Regierungsinspektor	Lebenszeit	30. 7. 1949	Min. f. Wirtschaft u. Verkehr
5	Sitsch, Johann	Regierungsinspektor	Kündigung	25. 5. 1949	Landeswirtschaftsamt Hessen
6	Oefner, Herbert	ap. Reg.-Inspektor	Widerruf	15. 7. 1949	Autostraßenamt Frankfurt/M.

b) befördert:

1	Mollenhauer, Horst	Regierungsamtmann	unverändert (Lebenszeit)	30. 7. 1949	Min. f. Wirtschaft u. Verkehr
2	Fey, Karl	Reg.-Oberinspektor	unverändert (Lebenszeit)	30. 7. 1949	Min. f. Wirtschaft u. Verkehr
3	Jöckel, Heinrich	Reg.-Oberinspektor	unverändert (Kündigung)	30. 7. 1949	Min. f. Wirtschaft u. Verkehr

Wiesbaden, 8. 8. 1949.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — I a/1 —

Verschiedenes

568
Satzung
des Hessischen Rundfunks vom
2. Juli 1949.

Die Verfassung des Hessischen Rundfunks, seine Aufgaben und die Aufgaben seiner Organe ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk (RFG) vom 2. Oktober 1948 (GVBl. Hessen 1948 Nr. 24, S. 123).

Der Rundfunkrat hat gemäß § 7 RFG diese Satzung beschlossen.

§ 1

Bezeichnung

Der Hessische Rundfunk, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient, führt die Bezeichnung: Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts.

A. Der Rundfunkrat

§ 2

Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats. Er vertritt ihn und leitet seine Versammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, so tritt bis zur Bestimmung eines Vertreters durch die nächste Versammlung das älteste nicht verhinderte Mitglied des Rundfunkrats an seine Stelle.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit läuft von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Die Neuwahl ist im Anschluß an die Hauptversammlung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so führen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können vom Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder abberufen werden.

(4) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende durch Tod oder aus einem anderen Grunde vorzeitig aus, so wird der Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

§ 3

Ausschüsse

(1) Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:

- a) der Programm-Ausschuß (Vorbereitung der Beschlüsse gemäß § 9 Ziffer 2 RFG; Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung),
- b) der Beschwerde-Ausschuß (§ 4 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung).

Sie bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern. Für ihre Wahl und ihre Abberufung gelten die Vorschriften des § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.

(2) Außer den ständigen Ausschüssen wird in jedem Jahre ein Finanz-Ausschuß zur Prüfung der Vorlagen des Verwaltungsrats über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht eingesetzt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrats müssen diesem Ausschuß angehören.

(3) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

(4) Jedes Ausschußmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Rundfunkrats vertreten lassen.

§ 4

Einsprüche und Beschwerden

(1) Über Einsprüche gegen die Darbietungen und die sonstige Tätigkeit des Hessischen Rundfunks entscheidet der Intendant. Gegen dessen Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Bezieht sich die Beschwerde auf grundsätzliche Fragen der Programmgestaltung, so ist sie dem Programmausschuß zur Entscheidung zuzuleiten. Über alle anderen Beschwerden entscheidet der Beschwerdeausschuß. Die Entscheidungen beider Ausschüsse ergehen namens des Rundfunkrats.

(3) Gegen die Entscheidungen der Ausschüsse können der Beschwerdeführer und der Intendant den Rundfunkrat selbst anrufen. Die Ausschüsse können in jedem Fall auch von sich aus die Entscheidung des Rundfunkrats herbeiführen.

§ 5

Hauptversammlung des Rundfunkrats

(1) Die Hauptversammlung des Rundfunkrats soll innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres (§ 16 Abs. 1) stattfinden.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- b) die Feststellung des Betriebsüberschusses und seine Verwendung,
- c) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Intendanten.

(3) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens drei Tage vorher öffentlich bekanntzugeben (§ 20).

§ 6

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat tritt vierteljährlich einmal (ordentliche Versammlung), im übrigen nach Bedarf (außerordentliche Versammlung) zusammen. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, daß über eine Angelegenheit öffentlich beraten und beschlossen wird, dann gilt § 5 Absatz 3 entsprechend.

(2) Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen,

wenn ein Viertel der Mitglieder des Rundfunkrats oder der Verwaltungsrat oder der Intendant dies schriftlich beantragt. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn er es für angebracht hält.

(3) Versammlungen des Rundfunkrats können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt werden.

(4) Zu den Versammlungen wird von dem Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief möglichst zwei Wochen vor dem Versammlungstag eingeladen. Dies gilt auch für die Hauptversammlung.

§ 7

Beschlüsse des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist er beschlußunfähig, so kann der Rundfunkrat über eine Angelegenheit, deren Verhandlung rechtzeitig nach Absatz 4 angekündigt war und die auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt wird, in dieser neuen Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung besonders hinzuweisen. Die zweite Versammlung kann mit einer Frist von nur einer Woche einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende kann auch durch schriftliche Befragung der Mitglieder abstimmen lassen. Dabei ist die Stellungnahme des Intendanten mitzuteilen. Eine solche Abstimmung ist nicht gültig, wenn ein Mitglied ihr widerspricht.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist zuzugeben, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder ihn unterstützt.

(4) In den Versammlungen dürfen Beschlüsse nur über Angelegenheiten gefaßt werden, deren Verhandlung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Es genügt der Nachweis, daß die Mitteilungen rechtzeitig abgesandt worden sind.

(5) Erklärt der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder eine Angelegenheit für dringlich, so darf über sie verhandelt und beschlossen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.

§ 8

Abstimmung

(1) Zur Beschlußfassung genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Über die Art der Abstimmung, insbesondere über die Frage, ob geheim abgestimmt werden soll, entscheidet der Rundfunkrat.

§ 9

Teilnahme an den Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse

(1) An den Versammlungen des Rundfunkrats können der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter und mit Zustimmung des Rundfunkrats auch andere Mitglieder des Verwaltungsrats beratend teilnehmen. Der Rundfunkrat kann diese Bestimmung in besonderen Fällen außer Kraft setzen.

(2) An den Sitzungen eines Ausschusses können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrats beratend teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind. Auch der Intendant oder ein von ihm bestimmter

Vertreter kann an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen und zu seiner Unterstützung Bedienstete der Anstalt oder Sachverständige zuziehen, es sei denn, daß der Ausschub dies im Einzelfall für unzulässig erklärt. Auf Ersuchen des Ausschusses ist der Intendant verpflichtet, an einer Sitzung teilzunehmen.

B. Der Verwaltungsrat

§ 10

Der Vorsitzende

Für die Wahl und die Aufgaben des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3. Die Neuwahl soll in der ordentlichen Sitzung nach § 11 Absatz 1 stattfinden.

§ 11

Sitzungen

(1) Die ordentliche Sitzung des Verwaltungsrats soll innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahrs stattfinden. In ihr ist die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichts abzuschließen, zu ihnen Stellung zu nehmen und die Verwendung von Betriebsüberschüssen vorzuschlagen.

(2) Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(3) Der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn zwei Mitglieder, der Rundfunkrat oder der Intendant dies beantragen.

(4) Der Vorsitzende des Rundfunkrats und sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Rundfunkrats, können beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt auch für den Verwaltungsrat, es sei denn, daß die Sitzung auf Antrag des Rundfunkrats einberufen worden ist.

(5) Der Intendant muß an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Verwaltungsrat seine Anwesenheit für erforderlich hält. Er hat Bedienstete der Anstalt auf Ersuchen des Verwaltungsrats zu den Sitzungen zuzuziehen. Der Intendant hat ein Recht auf Teilnahme, wenn die Sitzung auf seinen Antrag einberufen worden ist.

(6) Die Vorschrift des § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Beschlußfähigkeit

§ 7 ist entsprechend anzuwenden.

C. Der Intendant

§ 13

Zeichnung und Dienstsiegel

(1) Der Intendant zeichnet bei Rechtshandlungen für die Anstalt:

Hessischer Rundfunk,

Anstalt des öffentlichen Rechts

Unterschrift.

(2) Der Intendant führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift:

Hessischer Rundfunk,

Frankfurt am Main.

§ 14

Geschäftsführung

(1) Gemäß § 16 Absatz 2 b RFG bedarf der Intendant der Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Rechtshandlungen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen und Beteiligungen,
- c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,
- d) Beschaffung von Anlagen jeder Art und Abschluß von Verträgen, soweit der Gesamtaufwand DM 30 000 im Einzelfall überschreitet.

e) Abschluß von Anstellungsverträgen mit mehr als zweijähriger Vertragsdauer.

(2) Der Intendant soll Vereinbarungen über Honorare, die den üblichen Rahmen in außerordentlicher Weise überschreiten, nach Möglichkeit nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.

(3) Der Intendant hat Richtlinien für die Geschäftsführung aufzustellen; die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 15

Zweigstellen

Die Errichtung von Zweigstellen bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats. Der Verwaltungsrat ist vorher zu hören.

§ 16

Haushalt

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 1950.

(2) Der Verwaltungsrat soll dem Rundfunkrat bis zum 1. Februar den Haushaltsplan vorlegen. Der Rundfunkrat soll über den Haushaltsplan bis zum 1. März beschließen.

(3) Der Wirtschaftsführung ist der vom Rundfunkrat festgestellte Haushaltsplan zugrunde zu legen. Überschreitungen sind nur mit Genehmigung des Rundfunkrats nach Anhörung des Verwaltungsrats zulässig.

(4) Solange noch kein Haushaltsplan vorliegt, sind die laufenden Aufwendungen nach dem Voranschlag des Vorjahres zu leisten, außergewöhnliche Aufwendungen nur, soweit sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder vom Verwaltungsrat gebilligt worden sind.

§ 17

Prüfungen

Dem Verwaltungsrat ist zugleich mit der Jahresrechnung der Prüfungsbericht eines vom Verwaltungsrat benannten vereidigten Bücherrevisors oder Wirtschaftsprüfers vorzulegen.

§ 18

Geschäftsstelle

Rundfunkrat und Verwaltungsrat können Geschäftsstellen unterhalten.

§ 19

Entschädigungen und Vergütungen

(1) Den Mitgliedern des Rundfunkrats und Verwaltungsrats werden die Fahrt- und Übernachtungskosten, die ihnen durch die Teilnahme an Versammlungen oder Sitzungen entstanden sind, ersetzt. Außerdem erhalten sie zur Abgeltung ihrer sonstigen Unkosten ein Sitzungsgeld.

(2) Daneben erhalten die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats für den Aufwand in ihrer laufenden Tätigkeit eine monatlich Entschädigung.

(3) Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Vergütung für ihre besondere laufende Tätigkeit. Auch anderen Mitgliedern des Rundfunkrats und Verwaltungsrats kann für eine besondere Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden.

(4) Die Höhe der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Entschädigungen und Vergütungen bestimmt der Rundfunkrat nach Anhörung des Verwaltungsrats.

§ 20

Auflösung

Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen an das Land Hessen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Weisungen des Hessischen Landtags, und zwar für Auf-

gaben, zu denen das Land Hessen nicht ohnehin schon gesetzlich verpflichtet ist.

§ 21

Veröffentlichungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ zu veröffentlichen. Öffentliche Versammlungen des Rundfunkrats werden durch Rundfunk bekanntgegeben.

§ 22

Inkrafttreten und Änderung der Satzung
(1) Diese Satzung ist am 2. Juli 1949 vom Rundfunkrat beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

(2) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses des Rundfunkrats, dem mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen müssen.

Hessischer Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts — Rundfunkrat

Regierungspräsidenten

Kassel

569
Entwendete Durchgangs- und Entlassungsscheine für Kriegsgefangene und Zivilverschleppte.

Nachstehende Durchgangs- und Entlassungsscheine für Kriegsgefangene und Zivilverschleppte mit den Nummern 42 858—42 866 und 42 981—42 993 sind am 11. 7. 1949 aus dem Heimkehrerlager Waldschänke in Hersfeld entwendet worden. Die vorstehenden Durchgangs- und Entlassungsscheine werden für ungültig erklärt.

Kassel, 1. 8. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel — Abteilung I — Dez. IV — Az.: 58e 04 — 203 — Hersf. —

570

Bekanntmachung

Ich habe Herrn Gottfried Saft, Marburg a. L., An der Schäferbuche 11, zum Schätzer für Kraftfahrzeuge bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 26. 7. 1949

Der Regierungspräsident in Kassel — Abt. III/1 — H 73 c — 20 —

571

Befr.: Bekanntmachung eines Unternehmens.

„Die Firma Dörre & Co., K.-G. in Schwarzenborn beabsichtigt eine Lackschmelze auf dem Grundstück in Schwarzenborn, Kartenblatt (Flur-Nr. 13) Parzelle (Flurstück-Nr. 131/1) zu errichten und zu betreiben. Abwässer fallen nicht an. Die Firma hat hierzu die gewerbepolizeiliche Genehmigung beantragt.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis mit dem Bemerkung, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe im Hessischen Staatsanzeiger und endet nach Ablauf von 14 Tagen nach der Veröffentlichung. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnung und Baubeschreibung liegt im Landratsamt — Zimmer 6 — während der genannten Zeit von 8 bis 12 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Ziegenhain, 5. 8. 1949

Der Landrat des Kreises Ziegenhain
Abt.: L I c

Stellenbewerbungen

Keine

572 Monatsausweis der Landeszentralbank von Hessen per 30. Juli 1949

		Veränderungen gegenüber Vormonat	
		+/-	
Aktiva			
		(in 1000 DM)	
1. Guthaben bei der BdL *)			
a) gesetzliche Mindestreservenguthaben	25 808		
b) sonstige	5 325	31 133	- 9 763
2. Postscheckguthaben			11
3. Wechsel und Schecks			
a) Wechsel	8 323		
b) Schecks		8 323	+ 3 105
4. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen			
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes			
b) der Länder			
5. Ausgleichsforderungen gegen das Land			
a) aus der eigenen Umstellungsrechnung	225 489		
b) angekaufte	5 170	230 659	+ 1 248
6. Am offenen Markt gekaufte Wertpapiere			
7. Kurzfristige Kredite			
a) an die Landesregierung	16 546		
b) an sonstige öffentliche Stellen	100	16 646	- 4 880
8. Lombardforderungen			
a) gegen Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	28 830		
b) gegen sonstige Unterpfänder	2 787	31 617	+ 11 449
9. Beteiligung an der BdL		8 500	
10. Interimsforderungen aus der Geldumstellung gegen			
a) Geldinstitute	320		
b) das Land Hessen			
c) sonstige		320	3
11. Sonstige Vermögenswerte		12 684	+ 1 298
		339 882	+ 2 439

*) Mindestreserven nach § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1949

Reserve-Soll	DM 30 646
Reserve-Ist	DM 31 091

		Veränderungen gegenüber Vormonat	
		+/-	
Passiva			
		(in 1000 DM)	
1. Grundkapital		30 000	
2. Rücklagen und Rückstellungen			
3. Einlagen			
a) von Kreditinstituten des Landes *)	80 636		- 18 281
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	2 595		160
c) von Dienststellen der Besatzungsmächte	10 410		+ 1 108
d) von öffentlichen Verwaltungen	21 390		- 694
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 337		+ 1 659
f) von ausländischen Einlegern	2 373		+ 1 319
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindlichen Giroübertragungen			
	- 1 895		- 4 711
		129 846	- 19 762
4. Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL		172 000	+ 22 000
5. Interimsverbindlichkeiten aus der Geldumstellung		96	7
6. Sonstige Verbindlichkeiten		7 940	+ 208
7. Indossamentsverbindlichkeiten aus der Weitergabe von Inlandswechseln:	56 811		
		339 882	+ 2 439

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1949

		Veränderungen gegenüber Vormonat	
		+/-	
Reserve-Soll	DM 97 065		+ 1 719
Reserve-Ist	DM 101 454		- 2 897
Überschußreserven	DM 4 389		4 616
Summe der Überschreitungen	DM 4 834		- 4 613
Summe der Unterschreitungen	DM 445		+ 3
Überschußreserven	DM 4 389		4 616

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1949

Wiesbaden, den 27. August 1949
Ausgegeben am 3. September 1949

Nr. 35

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

1772

Der Sohn Julius Liebmann, wohnhaft in New York 33 547 West, 186th Street, vertreten durch Max Kaufmann, Public Accountant, 611 West, 177th Street, New York 33, N. Y., hat beantragt, seine verschollenen Eltern David Liebmann, geboren am 6. 3. 1879 in Bonbaden, Kreis Weizlar, und dessen Ehefrau Johanna Liebmann, geb. Oppenheimer, geboren am 18. 7. 1879, beide zuletzt wohnhaft gewesen in Camberg (Nassau), Neumarkt 11, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf Donnerstag, den 20. Oktober 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer Nr. 4, anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, andernfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erstatten vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen. 11 6, 7/49
Camberg (Nassau), 18. 8. 49
Amtsgericht Limburg/Lahn
Zweigstelle Camberg (Nassau)

Konkurrenzsachen

1773

Über das Vermögen der Firma K. Mensing KG, Vegetabilien-Großhandel und -Verarbeitung, Darmstadt, Holzhofallee 27 — vertreten durch Rechtsanwalt Heyl, Dieburg — wird heute am 27. August 1949, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Vergleichsschuldnerin zahlungsunfähig geworden ist und einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Vergleichsantrag eingereicht hat. Der Rechtsanwalt Albin Fritsch, Darmstadt, Liebigstraße 13, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 26. September 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, 1. Stock, Zimmer 219, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald (2fach) anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: 1. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf monatlich nur 50 DM aus der Gesellschaft entnehmen, 2. Zu Geschäften über 500 DM und zu Verfügungen über die Einnahmen ist die Zustimmung des Vergleichsverwalters erforderlich. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 300, zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. 3 VN 7/49
Darmstadt, 27. 8. 49
Amtsgericht

1774

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Reichhold, Friedberg/Hessen, Haagstraße 43, ist besonderer Prüfungstermin zur Prüfung

der nachträglich angemeldeten Forderungen und Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung bestimmt auf Montag, den 24. Oktober 1949, 8.30 Uhr, Zimmer 8. N 1/49
Friedberg/H., 25. 8. 49
Amtsgericht

1775

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Schmitz in Assenheim ist besonderer Prüfungstermin, verbunden mit Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung, bestimmt auf Montag, den 24. 9. 1949, 11 Uhr, Zimmer 8. N 4/49
Friedberg/H., 25. 8. 49
Amtsgericht

1776

Der Kaufmann Hermann Dücker, alleiniger Inhaber der gleichnamigen Firma, Textilgroßhandlung, Kassel, Untere Königstr. 50, hat durch einen am 17. August 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. V. O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Schröder II in Kassel, Germaniast. 14, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 17 VN 7/49
Kassel, 25. 8. 49
Amtsgericht

1777

Über das Vermögen der Firma Ludwig Rocholl, Komm.-Ges., Kassel-B., Leipziger Straße 351, wurde am 27. August 1949, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Bödicker, Kassel, Querallée 36. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag 21. September 1949, 9 Uhr, Goethestraße 46, Zimmer 16. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle Abt. 17 zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald ihre Forderungen zweifach bei Gericht anzumelden. 17 VN 4/49
Kassel, 27. 8. 49
Amtsgericht

1778

Über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Rocholl, Kassel-B., Leipziger Straße 351, wurde am 27. August 1949, 10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Bödicker, Kassel, Querallée 36. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag 21. September 1949, 9 Uhr, Goethestraße 46, Zimmer 16. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle Abt. 17 zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald ihre Forderungen zweifach bei Gericht anzumelden. 17 VN 5/49
Kassel, 27. 8. 49
Amtsgericht

1779

In der Vergleichsantragssache der im Handelsregister noch nicht eingetragenen Firma Lothar Schilling GmbH. in Bürstadt hat der Mitgesellschafter, die Howema, Holzbearbeitungs- und Werkzeugmaschinen GmbH. in Offenbach/Main den Vergleichsantrag zu-

rückgezogen. Die Bestellung des Rechtsanwalts Dr. Stegmüller zum vorläufigen Verwalter wird widerrufen. Das gegen die Schuldnerin ergangene allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben. 8 VN 4/49
Lampertheim, 23. 8. 49
Amtsgericht

1780

Die Kauffrau Fides Schnaus, geb. Hillebrand, in Wiesbaden, Inhaberin der Firma Möbelhaus Hillebrand in Wiesbaden, Luisenstraße 15, hat das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses durch heute bei Gericht eingegangenen Antrag beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Balz in Wiesbaden, Langgasse 26, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 6b VN 14/49
Wiesbaden, 24. 8. 49
Amtsgericht

1781

In dem Verfahren über das Vermögen der Firma Josef Maul in Wiesbaden, Friedrichstraße 27, Inhaber der Bauunternehmer Josef Maul in Wiesbaden, Mozartstraße 8, wird heute, am 24. August 1949, 10 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen den Schuldner erlassen (§ 60 der Vergleichsordnung). Den Drittschuldnern wird Leistungen an den Schuldner verboten. 6b N 27/49
Wiesbaden, 24. 8. 49
Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

1782

Die Ehefrau Auguste Henriette Krelsche, geschiedene Knoth, geb. Baumbauch, Hanau a. M., Herausstraße 1, Klägerin, — Prozeßbevollmächtigte; Rechtsanwalt Graf, Hanau — klagt gegen ihren Ehemann, den Arbeiter Paul Krelsche, früher Altenburg/Thür., wohnhaft gewesen, z. Z. unbekanntes Wohnsitzes und Aufenthaltes, Beklagten, wegen Ehescheidung. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau a. M., Nußallee 17, auf den 10. Oktober 1949, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 68/48
Hanau, 22. 8. 49
Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

1783

Es wird festgestellt, daß der Kaufmann Slegmund Stockhausen, geboren am 15. September 1893 in Frankershausen — Geburtsregister Nr. 51/1893 des Standesamts in Frankershausen — zuletzt wohnhaft gewesen in Witzenhäusen, am 30. April 1942, 24 Uhr, in Salaspfls bei Riga in Lettland verstorben ist. VI/123/49
Witzenhäusen, 11. 8. 49
Amtsgericht

1784

Der Bankvorsteher Joseph Schmid in Philippsstein/Oberlahnkreis — Prozeßbevollmächtigte; Rechtsanwalt Dr. Lünenbürger, Braunfels — klagt gegen

den Klaviertechniker Alfred Funke, früher in Braunfels. Jetzt ohne bekannten Aufenthalt, wegen einer Forderung. Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Amtsgericht in Braunfels auf den 21. Oktober 1949, 9 Uhr. C 127/49
Braunfels, 26. 8. 49
Amtsgericht

1785

Durch Beschluß vom heutigen Tage wurde der Paul Slegmund als Rechtsbeistand und Rechtskonsulent in Höchst l. Odw. zugelassen. 371 E. 3-441/47
Darmstadt, 17. 8. 49
Der Landgerichtspräsident

1786

Die Entmündigung des Werkmeisters Friedrich Michel aus Gustermbahn ist durch Beschluß vom 12. 8. 1949 aufgehoben worden. 2 E 3/47
Herborn, 13. 8. 49
Amtsgericht

1787

Der Zwangsversteigerungstermin vom 17. August 1949, 9 Uhr, in der Zwangsversteigerungssache zur Aufhebung der Erbgemeinschaft Manrer Peter Gräber pp., Grundbuch von Schwalbach, Band 19, Blatt 722, ist aufgehoben. 2 K 2/48
Königstein Ts., 6. 8. 49
Amtsgericht

1788

In der Aufgebotsache der Ehefrau Anna Werner, geb. Knöchel, aus Sprendlingen, Kis. O., Ostendstr. 14, hat das Amtsgericht in Langen durch den Landgerichtsrat Orth für Recht erkannt: Das Sparkassenbuch Nr. 8624 der Volksbank „Dreieich“ in Sprendlingen, ausgestellt auf den Namen Anna Werner, geb. Knöchel, Sprendlingen, wird für kraftlos erklärt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 5 F 2/49
Langen, 15. 8. 49
Amtsgericht

1789

Der Erbschein, der über die Erbfolge nach dem am 24. 8. 1943 zu Auschwitz verstorbenen Kaufmännischen Angestellten Emil Israel Wenig am 25. 11. 1943 in den Akten 4 VI 419/43 ausgestellt worden ist, wird für kraftlos erklärt. 4 VI 419/43
Offenbach M., 12. 8. 49
Amtsgericht

1790

Dem Dr. Franz Holy in Wiesbaden, Taunusstraße 57, ist die Erlaubnis zur Berührung fremder Rechtsangelegenheiten mit dem Sitz in Wiesbaden erteilt worden. Er hat die Berufsbekanntmachung: „Rechtsbeistand“ zu führen. I H 119
Wiesbaden, 3. 8. 49
Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

1791

Die Fa. Rhein-Mainisches Betonwerk Hoffmann und Bohne, GmbH, Ffm.-Oberrad, Wiener Straße 10, ist aufgelöst, die Gläubiger wollen sich bei ihr melden. Unter der Fa. Rhein-Mainisches Betonwerk Hoffmann und Co., Ffm.-Oberrad, Wiener Str. 10, ist eine Einzelfirma neu eingetragen worden.
Frankfurt a. M., 10. 8. 49
Hoffmann und Co.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —,50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Regierungsdirektor Ernst August Kleberg, Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 9 500